

PROTOKOLL

über die Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au
am Mittwoch, dem 24. März 2021 um 19.30 Uhr
im Turnsaal der NMS, Vogelhändlerplatz 4

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	16. GR ⁱⁿ	Julia Krifter
3. gfGR	Hermann Stockinger	17. GR	DI(FH) Matthias Mayer
4. gfGR	Josef Streißberger	18. GR	Michael Pfaffenbichler
5. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	19. GR ⁱⁿ	Susanne Pfaffeneder
6. gfGR	Helmut Überlackner	20. GR	Christoph Ratzberger
7. GR	Franz Berger	21. GR	Franz Stocklassa
8. GR ⁱⁿ	Monika Brandner	22. GR	Dietmar Hausberger
9. GR	Andreas Gruber, MA BSc	23. GR	Franz Kirschbichler
10. GR ⁱⁿ	Angela Gruber	24. GR ⁱⁿ	Hannah Prinz
11. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	25. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
12. GR	Peter Hofer	26. GR	Johann Egger-Richter
13. GR	Mathias Kammerhofer	27. GR	Josef Schönegger
14. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck		

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Markus Fehringer, GR Jürgen Haunschmid

Nicht entschuldigt abwesend waren:

–

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Personelle Änderungen im Gemeinderat
 - a) Angelobung neues Gemeinderatsmitglied
 - b) Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
 - c) Erneuerung der Aufgabenverteilung im Gemeindevorstand
 - d) Abberufung der Ortsvorsteherin KG Markt
 - e) Bestellung der Ortsvorsteherin KG Markt
 - f) Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Beirat der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
 - g) Nachbesetzung in diversen Ausschüssen des Gemeinderates
 - h) Bestellung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes für ASO ZIS Haag
 - i) Bestellung eines neuen Bildungsgemeinderates
3. Genehmigung der Protokolle vom 14. Dezember 2020
4. Aktuelle Information Covid-19
5. Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss v. 14.12.2020
6. Rechnungsabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz
 - b) Beschlussfassung Wertgrenze
 - c) Beschlussfassung hinsichtlich Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
 - d) Rechnungsabschluss 2020
7. Wohnung Graf-Segur-Platz 6: Kündigung des Mietvertrages
8. Dorferneuerung Kürnberg – Wiedereinstieg
9. EVN Kooperationsvereinbarung Baumaktion
10. NÖMittelschule St. Peter-Ramingtal – Haftungsübernahme
11. Übereinkommen mit ÖBB: Erhaltung und Wartung Ableitungsgraben An der Bahn – Entwässerung an der Bahn
12. Steyr-Arms: Grundverkauf für Parkplatz
13. Änderung Flächenwidmungsplan diverse erhaltenswerte Gebäude im Grünland
14. Unterstützung FF Hochstraß Erneuerung E-Verteiler
15. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Personelle Änderungen im Gemeinderat

a) Angelobung neues Gemeinderatsmitglied

Frau Elisabeth Kaindl hat ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Von der ÖVP-Fraktion wurde Frau Angela **Gruber** als neues Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen.

Der Vorsitzende liest Frau Gruber die Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde St. Peter in der Au nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Gruber legt mit den Worten „Ich gelobe“ ihr Gelöbnis ab.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Bereitschaft zur Mitarbeit und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit.

b) Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Frau Elisabeth Kaindl hat ihr Mandat als Gemeinderätin und geschäftsführende Gemeinderätin zurückgelegt.

Gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 106 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist eine Ergänzungswahl des Gemeindevorstandes abzuhalten.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Die ÖVP St. Peter/Au schlägt mit Schreiben vom 8.3.2021, welches von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben ist, vor, Frau GRⁱⁿ Julia Krifter in den Gemeindevorstand zu wählen.

Die Niederschrift über die Wahl in den Gemeindevorstand liegt dem Protokoll als Beilage ./1 bei und ist von allen Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben.

c) Erneuerung der Aufgabenteilung im Gemeindevorstand

Die Aufgaben im Gemeindevorstand mögen wie folgt verteilt werden:

Seirlehner Alois: Umwelt & Energie, Bau, Raumplanung, Verkehr, Straßenbau, Bauhof

Krifter Julia: Kultur, Bildung, Wirtschaft, Sport, Tourismus

Stockinger Hermann: Güterwege, Katastrophenhilfe, Wasserversorgung, Mobilität

Tanzer Mag. (FH) Johannes: Einsatzorganisationen, Digitalisierung, Familie, Jugend

Streißberger Josef: Landwirtschaft, Gesundheit, Soziales, Generationen, Wegethematik

Überlackner Helmut: Kanal

d) Abberufung der Ortsvorsteherin KG Markt

Vorschlag des Bürgermeisters:

Gemäß § 40 Abs. (2) Niederösterreich Gemeindeordnung möge Frau Elisabeth Kaindl als Ortsvorsteherin abberufen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Bestellung der Ortsvorsteherin KG Markt

Vorschlag des Bürgermeisters:

Gemäß § 40 Abs. (2) Niederösterreich Gemeindeordnung möge Frau Julia Krifter als Ortsvorsteherin von St. Peter in der Au – Markt bestellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Beirat der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Bestellung von Frau gf.GRⁱⁿ Julia Krifter als neues Mitglied des Beirates der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG beschließen.

Als Ersatzmitglied bleibt Andreas Gruber im Beirat.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) Nachbesetzung in diversen Ausschüssen des Gemeinderates

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Bestellung, die Nachbesetzung bzw. Umstrukturierung in nachfolgenden Gemeinderatsausschüssen beschließen:

Kanalausschuss:	gfGR Julia Krifter
Disziplinar- und Beschreibungskommission:	GR Angela Gruber
Kultur und Bildungsausschuss:	GR Angela Gruber
Gesundheits-, Generationen- & Sozialausschuss:	GR Angela Gruber

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

h) Bestellung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes für ASO ZIS Haag

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge gfGR Julia Krifter als zuständiges Gemeinderatsmitglied für die ASO ZIS bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

i) Bestellung eines neuen Bildungsgemeinderates

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau gfGRⁱⁿ Julia Krifter die Agenden der Bildungsgemeinderätin übernimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Genehmigung der Protokolle vom 14. Dezember 2020

Antrag des Bürgermeisters:

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020 mögen genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Aktuelle Information Covid-19

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand in Sachen Covid-19.

Es gibt im Gemeindegebiet derzeit insgesamt 409 bestätigte Fälle, aktiv positiv sind 19 Personen, 370 sind genesen und 20 verstorben.

Die 7-Tages-Inzidenz beträgt 231.

Der Bürgermeister befürchtet ein Ansteigen der Inzidenz.

Bei der **permanenten Teststraße**, welche seit 26.1.2021 in der Carl-Zeller-Halle eingerichtet ist, werden an jedem Öffnungstag im Schnitt ca. 500 Testungen durchgeführt.

Insgesamt gibt es rund 80 freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Einteilung der Dienste erfolgt durch den Bürgermeister und ist auf Grund der großen Anzahl sehr herausfordernd.

Bürgermeister Heuras bedankt sich bei allen, die hier mithelfen, damit dieses Angebot, welches von der Bevölkerung in St. Peter in der Au und der gesamten Region sehr positiv aufgenommen wird, möglich ist.

Die **„mobile“ Teststraße** in der Kleinregion „Herz des Mostviertels“, welche seit dem 8. Februar im Einsatz ist und aus einem Rot-Kreuz Mitarbeiter (Abstrichnahme) sowie einer weiteren Person (Registrierung, Auswertung) besteht, werden pro Woche rund 300 Personen (Gemeindemitarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen, Betreuerinnen) an deren jeweiligen Dienstorten getestet. Dieses Service ist einzigartig und sorgt für einen sichereren Betrieb unserer Gemeindeeinrichtungen.

Insgesamt wurden bisher rund 11.700 Testungen absolviert.

Zum Thema **Impfung** erläutert der Bürgermeister, dass aktuell geplant ist, für ganz Niederösterreich 26 Impfstraßen (in den Bezirkshauptstädten) zu installieren. Durch die Gemeinde St. Peter in der Au erfolgte bereits vor rund 2 Monaten eine Bewerbung für eine Impfstraße, welche ein Gebiet von 5 Gemeinden, 7 Hausärzten und dem Rot-Kreuz-Standort St. Peter in der Au umfasst hätte.

Die Kapazität dieser Impfstraße würde bei rund 1000 Impfungen pro Woche liegen.

Eine Zusage für die Installierung einer Impfstraße durch „Notruf 144“ ist nicht erfolgt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es derzeit noch nicht ausreichend Impfstoff gibt.

FPÖ-Gemeinderat Johann Egger-Richter richtet die Frage an den Bürgermeister, ob es sich bei den angeführten positiven Personen tatsächlich um erkrankte, oder lediglich um infizierte Personen handelt.

Bürgermeister Heuras verweist darauf, dass ihm der parteipolitische Hintergrund dieser Frage durchaus bewusst ist und es sich hier um eine semantische Diskussion handelt. Die vom Bürgermeister wiedergegebenen Zahlen entsprechen jenen, welche dem Bürgermeister durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten offiziell bekanntgegeben werden. Demzufolge handelt es sich um alle nachweislich positiv auf Covid-19 getesteten Personen.

Da es sich um anonymisierte Zahlen handelt kann seitens des Bürgermeisters nichts über den tatsächlichen Krankheitsverlauf gesagt werden.

5. Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss v. 14.12.2020

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 14. Dezember 2020 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

6. Rechnungsabschluss 2020

a) Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz

Sachverhalt:

Mit der Eröffnungsbilanz werden zum 01.01.2020 das gesamte Gemeinde-Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenübergestellt.

Die Summe der Aktiva und Passiva beträgt jeweils € 33.224.801,70.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist es möglich, eine Rückstellung über 50 % des Eröffnungsbilanzsaldos (€ 19.767.001,72) zu bilden. Diese Rücklage kann in den nächsten Jahren zum Ausgleich des Nettoergebnisses verwendet werden, wenn dieses negativ ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanzrücklage über € 9.883.500,86 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Beschlussfassung Wertgrenze

Sachverhalt:

Abweichungen VA zu RA (Voranschlagsvergleichsrechnung § 16 VRV 2015):
In der VRV 2015 ist festgehalten, „wesentliche Abweichung“ gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zum Rechnungsabschluss zu begründen.
Laut dem Land NÖ sollte hierfür ein fixer Betrag bzw. ein Prozentwert vom Gemeinderat festgelegt werden. Bislang wurden alle Abweichungen über € 3.500,00 begründet. Der Bürgermeister schlägt vor, weiterhin alle Abweichungen über € 3.500,00 zu begründen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Wertgrenze von € 3.500,00 für die Begründung der Abweichungen zum Voranschlag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Beschlussfassung hinsichtlich Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Sachverhalt:

Die Nutzungsdauer der Vermögensgüter wird aufgrund der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 Anlage 7 erfasst. In einigen Fällen muss die Nutzungsdauer allerdings angepasst werden. Am 09.09.2019 wurden bereits individuelle Nutzungsdauern durch den Gemeinderat beschlossen. Folgende Vermögensgüter sind seitdem hinzugekommen:

- 4/0440001/01018 Antivirus 2019 Gemeindeamt wird mit 3 Jahre Nutzungsdauer erfasst, da der Vertrag über 3 Jahre läuft.
- 4/0440001/01020 Antispam Software + Errichtung Firewall 2020 wird mit 3 Jahre Nutzungsdauer erfasst, da der Vertrag über 3 Jahre läuft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Anpassung der Nutzungsdauer für die oben angeführten Vermögensgüter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Rechnungsabschluss 2020

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss wurde am Mittwoch, dem 17. März 2021 dem Gemeindevorstand und den Gemeinderäten durch Magdalena Stocker und dem Bürgermeister via Videokonferenz zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Plus von € 352.468,41 aus. Die Vorhaben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Feuerwehrfahrzeug Hochstrass und Straßenbau sind derzeit nicht ausgeglichen. Zuführungen zum Vorhaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dürfen nur zweckgebunden zugeführt werden. Da dieses Jahr für diese Vorhaben keine Darlehen

aufgenommen wurden, sind diese derzeit im Minus (Fehlbetrag aus den Vorjahren). Das Feuerwehrfahrzeug Hochstrass wird erst im Jahr 2021 abgerechnet, somit ist derzeit noch der IST-Überschuss aus 2019 auf diesem Vorhaben. Beim Vorhaben Straßenbau sind im Jahr 2020 niedrigere Baukosten angefallen als im Voranschlag angesetzt. Da auch hier der IST-Überschuss aus dem Jahr 2019 noch nicht verbraucht ist, ist auch dieses Vorhaben im Plus. Alle anderen Vorhaben sind ausgeglichen.

Im Finanzierungshaushalt wird in die operative (laufende) Gebarung, die investive (Investitionen) Gebarung und in die Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Tilgung) unterschieden.

Operative Gebarung:

Einzahlungen	€ 10 522.700,02
Auszahlungen.....	€ 8 538.860,30
Saldo	€ 1 983.839,72

Investive Gebarung:

Einzahlungen	€ 479.484,70
Auszahlungen.....	€ 1 323.547,92
Saldo	- € 844.063,22

Differenz operative und investive Gebarung € 1.139.776,50 bedeutet, dass die Investitionen aus den eigenen Mitteln gedeckt werden können und somit keine neuen Finanzschulden aufgenommen werden mussten.

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	€ 6.417,69
Auszahlungen.....	€ 793.725,78
Saldo	- € 787.308,09

Nettofinanzierungssaldo	€ 1 139.776,50
Saldo Finanzierungstätigkeit.....	- € 787.308,09
Saldo	€ 352.468,41

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Wohnung Graf-Segur-Platz 6: Kündigung des Mietvertrages

Sachverhalt:

Die Mieterin der Sozialwohnung Graf-Segur-Platz 6, Fr. Riegler-Maierhofer, kündigte die Wohnung per 31.12.2020 unter Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

Sie ersucht um Erlass der 3 Monatsmieten, welche noch fällig wären.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der im Mietvertrag vereinbarten 3monatigen Kündigungsfrist abgesehen werden wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Dorferneuerung Kürnberg – Wiedereinstieg

Sachverhalt:

Am 11. März 2021 fand unter fachlicher Begleitung von Tanja Wesely, Regionalberaterin der NÖ.Regional.GmbH ein Start-Workshop statt.

Die Aktionsfelder Wertschöpfung, Umweltsystem und Erneuerbare Energie, Daseinsvorsorge und Kooperationsystem wurden vorgestellt.

Die Leitthemen

- Klimaschutz
- Soziale Aufgaben
- Bildung, Freizeit und Kultur
- Siedeln, Bauen, Wohnen
- Dorfökonomie-Nahversorgung-Ortskernbelebung
- Mobilität

wurden in einer repräsentativen Kleingruppe (Covid Maßnahmen konform) bestehend aus GemeindevertreterInnen und VertreterInnen des Dorferneuerungsvereines behandelt und Projektideen dazu gesammelt, ein abschließendes Abstimmungsgespräch zur Formulierung von groben Leitzielen hat stattgefunden. Auf Basis des Workshops und des Abstimmungsgesprächs wurde ein Kurzkonzept erstellt.

Für die Aufnahme in die aktive Phase ab 1.7.2021 ist ein Ansuchen an die Landesgeschäftsstelle der NÖ Dorf-und Stadterneuerung zu stellen.

Die Leistungsbeschreibung und die jährlichen Kosten der Prozessbegleitung durch einen Regionalberater der NÖ.Regional.GmbH liegen vor.

Antrag Vizebgm. Alois Seirlehner:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) *Ein Ansuchen um Aufnahme der KG KÜRNBURG in die aktive Phase der NÖ Dorferneuerung ab 1.7.2021 an die Landesgeschäftsstelle der NÖ Dorf-und Stadterneuerung wird gestellt.*
- 2) *Die Kosten betragen pro Jahr 4.490,00 brutto über die Dauer von 4 Jahren und werden von der Marktgemeinde St. Peter in der Au übernommen.*
- 3) *Das Kurzkonzept laut Vorlage wird beschlossen.*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. EVN Kooperationsvereinbarung Baumaktion

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat empfehlen zu beschließen:

1. Präambel

1.1 Die Vertragspartner möchten mit dieser Kooperationsvereinbarung gemeinsam die Möglichkeit schaffen, dass EVN-Kunden Bonuspunkte spenden, damit die Gemeinde mit dem Geld, das die EVN für die Bonuspunkte auszahlt, Bäume im Gemeindegebiet pflanzt.

1.2. Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist,

- den teilnehmenden Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Geldmittel für die Pflanzung von Jungbäumen in ihrem Gemeindegebiet zu erhalten,
- den EVN-Kunden eine Möglichkeit anzubieten, auf einfache Weise zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrer Gemeinde beizutragen und
- auf diese Weise gemeinsam einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Leistungen der Vertragspartner

2.1. Aufgaben der EVN im Zeitraum 1. Juni 2021 bis 30. April 2022

- Organisation der Spendenaktion, die von Juni bis September 2021 durchgeführt wird

- Online- und Offline-Spenden ermöglichen
- Bewerbung der Spendenaktion
- Mitteilung über die Höhe des Spendenergebnisses an die Gemeinde per Ende September 2021
- Überweisung des Spendenbetrags an die Gemeinde, in Höhe der bei der Gemeinde für Bäume und Material für die Bepflanzung angefallenen Kosten, nach Erhalt der Rechnungen und der Fotodokumentation.

2.2. Aufgaben der Gemeinde im Zeitraum 1. Juni 2021 bis 30. April 2022

- Bewerbung der Spendenaktion unter Verwendung der gemeindeeigenen Möglichkeiten
- Beschaffung der Bäume und Bepflanzung im Gemeindegebiet (bevorzugt Ortskern) bis 30. April 2022
- Es sollen heimische Baumarten von lokalen Anbietern beschafft werden, die dem regionalen Klima angepasst sind.
- Rechnungskopien zur Freigabe an EVN unter Angabe, ob der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde oder wird, übermitteln. Die Rechnungsprüfung obliegt der Gemeinde.
- Fotodokumentation der Baumaktion und Übermittlung bevorzugt per E-Mail an die EVN bis zwei Wochen nach dem Pflanzen der Bäume
- Nach der Pflanzung aller Bäume wird die Gemeinde eine Pressemeldung veröffentlichen (EVN wird einen Formulierungsvorschlag zur Verfügung stellen).
- Die Gemeinde verpflichtet sich, das gesamte von der EVN auf Rechnung der EVN-Kunden überwiesene Spendengeld für Bäume im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zu verwenden.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, von der EVN bereitgestellte Schilder, auf eigene Kosten aufzustellen und diese für mindestens zehn Jahre zu belassen.

3. Vertragsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird auf die Dauer 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 abgeschlossen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die EVN gewährleistet der Gemeinde keine bestimmte Mindestspendensumme.

4.2. Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. NÖ Mittelschule St. Peter-Ramingtal – Haftungsübernahme

Sachverhalt:

Für die Generalsanierung der NÖ Mittelschule St. Peter-Ramingtal wird durch den Schulausschuss ein Darlehen in Höhe von € 2.250.000,- aufgenommen.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, ausgeschrieben wurde einerseits zum Fixzinssatz, andererseits als Aufschlag auf den 6 Monats EURIBOR.

Als Sicherstellung wird die Haftungsübernahme von 3 niederösterreichischen Gemeinden angeboten.

Die Prozentanteile stellen sich wie folgt dar:

St. Peter / Au: 45,93%
 Behamberg: 48,39%
 Weistrach: 5,68%

Der Schulausschuss der Schulgemeinde hat in seiner Sitzung am 16.3.2021 beschlossen:

- Darlehensaufnahme:
- Verwendungszweck: Generalsanierung NMÖS St. Peter in der Au - Ramingtal
 - Darlehenshöhe: € 2.250.000,00
 - Laufzeit: **15 Jahre**
 - Verzinsung: **0,38 % Fixzinssatz**
 - Sicherstellung: 3 NÖ Gemeinden
St. Peter in der Au 45,93 %
Behamberg 48,39 %
Weistrach 5,68 %

Antrag von GR Peter Hofer:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat empfehlen, die Haftung für das Darlehen, welches für die Generalsanierung der NÖ Mittelschule St.Peter-Ramingtal aufgenommen wird, zu übernehmen und den entsprechenden Bürgschaftsvertrag zu genehmigen.

Dieser liegt dem Protokoll als Beilage ./2 bei.

Die Haftung wird in Höhe von 45,93% der Darlehenssumme von € 2.250.000,- - somit für € 1.033.435,- übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Übereinkommen mit ÖBB: Erhaltung und Wartung Ableitungsgraben An der Bahn – Entwässerung an der Bahn

Sachverhalt:

Für die Erhaltung und Wartung eines Ableitungsgrabens „An der Bahn“ ist ein Übereinkommen mit der ÖBB abzuschließen. Dieses liegt als Beilage ./3 dem Protokoll bei.

Im Zuge dessen verlangt wiederum die ÖBB für die Benützung von Bahngrund eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen. Dieses liegt als Beilage ./4 dem Protokoll bei.

Antrag gfGR Hermann Stockinger:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat empfehlen, die beiden Übereinkommen zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Steyr-Arms: Grundverkauf für Parkplatz

Sachverhalt:

Die Steyr-Arms GmbH, Ramingtal 46, kauft von der Gemeinde das Grundstück Nr. 1721/4, welches für den neuen Mitarbeiterparkplatz, welcher zwischen L169 und Ramingbach errichtet wird, benötigt wird.

Das Grundstück weist ein Ausmaß von 58 m² auf.

Nach Erläuterungen durch Vizebgm. Alois Seirlehner (die Gemeinde St. Ulrich/Steyr, welche den weitaus größten Teil ihrer Liegenschaft für den Parkplatz zur Verfügung stellt, schenkt der Fa. Steyr-Arms das Grundstück) kommt der Gemeinderat überein, das Grundstück der Fa. Steyr-Arms kostenlos zu übereignen. Der Parkplatz soll außerhalb der Betriebszeiten von Steyr-Arms jedermann zur Verfügung stehen, da der Platz auch schon jetzt von Wanderern, welche in den Kohlergraben/Ebersegg/Schwarzberg etc. gehen bzw. mit dem Fahrrad fahren, genutzt wird.

Die grundbücherliche Durchführung des Verkaufes ist vom Erwerber abzuwickeln.

Antrag Vizebgm. Alois Seirlehner:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück 1721/4, KG 03214 im Ausmaß von 58 m² an die Steyr-Arms GmbH kostenlos zu übereignen. Der Parkplatz hat außerhalb der Betriebszeiten von Steyr-Arms jedermann zur Verfügung zu stehen.

Die Vermessung und grundbücherliche Durchführung wird von Steyr-Arms durchgeführt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Änderung Flächenwidmungsplan diverse erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Sachverhalt:

Beim Beschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Dezember 2020, GZ 2328 wurden die Änderungspunkte 13 (**Adamek**, Urtal 8), 20 (**Ritt** Gundi, Urtal-Monument 15), 25 (**Eder** Urtal-Monument 32), 26 (**Hörndler**, Urtal 10) u. 28 (**Fischer**, St. Michael 51) nicht beschlossen, da für diese Änderungspunkte damals die positive Stellungnahme betreffend Hochwasser bzw. Geologie noch nicht vorlag. Nunmehr liegen für alle fünf Änderungspunkte die positiven Stellungnahmen vor, und die Umwidmung in „Geb-Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ kann beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Flächenwidmung für die Änderungspunkte 13, 20, 25, 26 und 28 von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Geb-Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ abzuändern.

Folgende Verordnung möge kundgemacht werden:

Verordnung

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Hohenreith, St. Michael am Bruckbach und St. Peter in der Au Dorf** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH - PZ 2328 - abgeändert.

Dies betrifft die Änderungspunkte 13, 20, 25, 26 und 28.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Unterstützung FF Hochstraß Erneuerung E-Verteiler

Sachverhalt:

Für das im Jahr 1984 errichtete Feuerwehrhaus der FF Hochstraß, Urtal-Monument 19, wäre ein aktuelles Elektrosicherheitsprotokoll vorzulegen. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass der bestehende Verteilerkasten nicht mehr den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht und auch nicht adaptiert werden kann. Es ist ein neuer anzuschaffen.

E-Verteilerkasten incl. Notstromspeisung:

Fa. Hornbachner, Ertl € 3.786,00
Fa. Hörmann, St. Peter/Au € 5.292,25

Antrag gfGR Johannes Tanzer:

Der Gemeinderat möge beschließen, der FF Hochstraß für die Erneuerung des E-Verteilerkastens aufgrund der Notwendigkeit eine Unterstützung in Höhe von € 2.500,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wird in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr



Niederschrift über die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand der Marktgemeinde St. Peter in der Au

Datum:..... 24. März 2021
 Ort: St. Peter in der Au
 Beginn:..... 19:30 Uhr
 Vorsitz: MMag. Johannes Heuras als Bürgermeister

Feststellungen

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden (§ 96, Abs. 2, NÖ GO).

Die Sitzung findet innerhalb der für die Durchführung der Ergänzungswahl des Gemeindevorstandes und Prüfungsausschusses oder sonstigen Ausschusses - § 115 NÖ GO, festgesetzten Frist statt.

Außer dem Vorsitzenden sind anwesend:

Anwesend waren:

- | | |
|--|--|
| 1. Vbgm. Alois Seirlehner | 14. GR ⁱⁿ Silvia Krendl |
| 2. gfGR Hermann Stockinger | 15. GR ⁱⁿ Julia Krifter |
| 3. gfGR Josef Streißberger | 16. GR DI(FH) Matthias Mayer |
| 4. gfGR Mag. (FH) Johannes Tanzer | 17. GR Michael Pfaffenbichler |
| 5. gfGR Helmut Überlackner | 18. GR ⁱⁿ Susanne Pfaffeneder |
| 6. GR Franz Berger | 19. GR Christoph Ratzberger |
| 7. GR ⁱⁿ Monika Brandner | 20. GR Franz Stocklassa |
| 8. GR Andreas Gruber, MA BSc | 21. GR Dietmar Hausberger |
| 9. GR ⁱⁿ Angela Gruber | 22. GR Franz Kirschbichler |
| 10. GR ⁱⁿ Verena Gruber-Fellner | 23. GR ⁱⁿ Hannah Prinz |
| 11. GR Peter Hofer | 24. GR ⁱⁿ Elisabeth Überlackner |
| 12. GR Mathias Kammerhofer | 25. GR Johann Egger-Richter |
| 13. GR ⁱⁿ Ingrid Kaubeck | 26. GR Josef Schönegger |

Entschuldigt abwesend waren:

GR Markus Fehringer, GR Jürgen Haunschmid

Frau Elisabeth Kaindl hat mit Schreiben vom 5. März 2021 ihr Mandat als Gemeinderätin und geschäftsführende Gemeinderätin zurückgelegt.

Gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 106 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist eine Ergänzungswahl des Gemeindevorstandes abzuhalten.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Die ÖVP St. Peter/Au schlägt mit Schreiben vom 8.3.2021, welches von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben ist, vor, Frau GRin Julia Kriffter in den Gemeindevorstand zu wählen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates: Monika Brandner

Das Mitglied des Gemeinderates: Hannah Prinz

Die mittels Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag ergibt:

Stimmberechtigt: 27

Abgegebene Stimmen: 27

Davon abgegebene gültige Stimmzettel: 25

Davon abgegebene ungültige (leere) Stimmzettel: 2

Von den gültigen Stimmzettel lauten auf das Gemeinderatsmitglied Julia Kriffter: 25

Die Wahl hat ergeben, dass GRⁱⁿ Julia Kriffter mit Wirkung vom 24. März 2021 in den Gemeindevorstand gewählt wurde und die Amtsbezeichnung geschäftsführende Gemeinderätin (gf.GRⁱⁿ) führt.

Nach Befragung durch den Bürgermeister nimmt gf.GRⁱⁿ Julia Kriffter die Wahl an.

Unterschriften

Der Bürgermeister:

Der Vizebürgermeister:

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Mitglieder des Gemeinderates:



Marktgemeinde St. Peter/Au Hofgasse 6, 3352 St. Peter/Au
 Tel 07477/421 11-0 Mail gemeinde@stpeterau.at UID ATU16240002
 Fax 07477/421 11-31 Web www.stpeterau.at DVR 0105180
 Parteienverkehr Mo: 8 – 12 Uhr & 13 – 18 Uhr, Di – Fr: 8 – 12 Uhr

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde St. Peter in der Au**, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
 und
 der **ÖBB-Infrastruktur AG**, Bahnhofplatz 1A, 3100 St. Pölten.

Dieses Übereinkommen gilt auf unbestimmte Dauer, und bedarf einer schriftlichen Kündigung.

Präambel

Bei vergangenen Hochwasserereignissen hat sich gezeigt, dass nicht nur der Siedlungsbereich „An der Bahn“ mehrere Tage eingestaut ist, sondern auch die in diesem Bereich befindliche Bahntrasse. Dies führt folglich zu einer Durchsickerung des Dammkörpers der ÖBB. Auf Grund der gegebenen Situation (zu geringe Rohrdimensionen etc.) kommt es nur zu einer langsamen Entleerung der Hochwasserpolders der Siedlung „An der Bahn“. Durch die nun vorgesehenen baulichen Maßnahmen entsteht auch eine Verbesserung der Entwässerung des Bahnkörpers.

Um den Hochwasserabfluss bei abklingender Hochwasserwelle zu verbessern, wurde folgende bauliche Maßnahme vor Ort vereinbart:

Der neue, rund 160 lfm lange Ableitungsgraben (davon 42 lfm verrohrt) verläuft auf einer Länge von rd. 80 lfm parallel zur ÖBB-Trasse, auf den Grundstücken Nr. 37/2 (EZ 513, Marktgemeinde St. Peter in der Au) und 46/5 (EZ 610, ÖBB Infrastruktur AG), alle KG 03218 St. Peter in der Au - Dorf. Dafür ist es erforderlich, den bestehenden Begleitgraben der ÖBB in diesem Bereich um rd. 50 - 60 cm tiefer zu legen, um ein gleichmäßiges Gefälle bis zur Url hin zu gewährleisten, und damit eine ordnungsgemäße Entwässerung des Bahnkörpers zu erreichen. Die bahnsseitige Böschungsneigung wird dabei nicht verändert. Damit wird auch eine Verbesserung für die Entwässerung des Bahnbegleitgrabens geschaffen.

Leistungen

Für die Arbeiten und Nutzung des ÖBB-Grundstückes wird zwischen der Gemeinde St. Peter in der Au und der ÖBB dieses Übereinkommen abgeschlossen. Die Herstellung des Ableitungsgrabens wird vom Land Niederösterreich, Abteilung Wasserbau durchgeführt und finanziert. Das für die Bauausführung notwendige Rohrmaterial wird von der ÖBB Infrastruktur AG zur Verfügung gestellt. Die zukünftige Erhaltung und Wartung des Ableitungsgrabens und der Verrohrung wird durch die Marktgemeinde St. Peter in der Au durchgeführt und finanziert.

St. Peter in der Au, am

.....
 Für die Marktgemeinde St. Peter in der Au
 Der Bürgermeister: MMag. Johannes Heuras

.....
 Für die ÖBB Infrastruktur AG



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
und
BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN
für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EISbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Marktgemeinde St. Peter in der Au, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au** (in der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke 01, Wien – St. Pölten – Salzburg, km 143,440 bis km 143,600 I.d.B.
Errichtung Ableitungsgraben
Grundstück der ÖBB-Infra: 46/5 KG 03218 St. Peter in der Au Dorf**

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Bahngrundbenützungsbereinkommen (siehe Abschnitt 4)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.
- 1.2. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist von der ÖBB-Infra unter Beiziehung der bauausführenden Firma festzulegen, ob ein Arbeitsübereinkommen erforderlich ist.

**Region Ost 2, ASC Amstetten
ÖBB-Infrastruktur AG
3300 Amstetten, Eggersdorfer Straße 19
Fax. + 43 1-93000-833-80127
as-aue-amstetten@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur**

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 410,00 zuzüglich 20% Ust. und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen unter Pkt. 1.2 genannten Dienststelle der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigestellt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.

- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.
- 5.2. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden.
Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.
- 5.3. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreiben. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen

obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB-Infra, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB-Infra, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.

- 5.4. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Das „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr-sie-wollen-bauen-dokumente-und-links>).
- 6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der lt. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.

- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbauten Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Freigabe des vertragsgegenständlichen Arbeitsbereiches seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerber wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.7. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.8. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren Fundamentvorderkante ist einzuhalten,
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die „ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>>](http://infrastruktur.oebb.at/de/) informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

1. § 4. (1) *Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.*
- (2) *Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:*
- 1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benutzen;*
 - 2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;*
 - 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.*

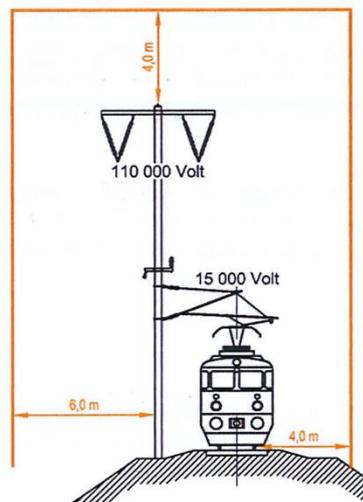
Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Teilnehmungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG 1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detailanforderungen an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von

Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

- 8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Annäherung von Personen, Werkzeugen, Gegenständen und Kranen oder selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Baumaschinen, Bagger, Radlader) samt Fördergut unter 6,0 m hinter Oberleitungsmasten bzw. 4,0 m oberhalb von diesen oder 4,0 m von der äußeren Schiene lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Oberleitungsanlagen sind zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlagen bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 schriftlich zu beantragen (Terminvereinbarung erforderlich). Im „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ unter dem Punkt „Termine“ haben Sie die Möglichkeit, sich über Vorlaufzeiten zu informieren. Das „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/> >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).



und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links
(<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

- 8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Regelwerke 12.10.04 „TR EL 42 Schutzmaßnahmen für Oberleitungsanlagen der ÖBB Infrastruktur“, Regelwerk 12.11 „Rückstromführung und Bahnerdung“ und die Dienstvorschrift EL 52 der ÖBB-Infra. ÖBB-Infra Dienstvorschriften und Regelwerke können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.

- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteißen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 und

Abschluss eines Sprengvertrages auf Grundlage ÖBB-INFRA „Regelwerk 09.16 Sprengtechnik“, welches Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links](http://infrastruktur.oebb.at/de/) (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>) einsehen können, erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

Gebühren werden nicht in Rechnung gestellt.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EisdG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.

Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm- bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.

7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
8. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten, etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Abschnitt 4 – Benützungsbereinkommen

1. Der Konsenswerber wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund/Eisenbahnanlage keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB-Infra für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evident Haltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in Abschnitt 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infra unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungsbereinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.
Die ÖBB-Infra können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:
 - a) Wenn der Konsenswerber eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
 - b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
 - c) Wenn die ÖBB-Infra den vertragsgegenständliche(n) Bahngrund/Eisenbahnanlage für eigene Zwecke benötigen.
 - d) Wenn der Konsenswerber behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB-Infra vor, auf Kosten des Konsenswerbers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertrags-gemäße Benützung geschaffene, Zustand zu verlangen. Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB-Infra verlangt werden, hat der Konsenswerber die auf dem Bahngrund / der Eisenbahnanlage errichteten bahnfremden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke/Eisenbahnanlagen in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Konsenswerber die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB-Infra die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Konsenswerbers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Konsenswerber stehen gegenüber der ÖBB-Infra im Falle der Beendigung des

- Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.
5. Der Konsenswerber stimmt zu, dass die ÖBB-Infra im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:
Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, gegebenenfalls Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages. Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

St. Pölten, am , am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber
Alle angeführten Vorschreibungen und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
DI W. Herbeck

.....
DI K. Pölz

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift:

Kundenexemplar

814730/985121/1/BEYERLBE10451

STOKRE 8.8.5/20094.11

Marktgemeinde St.Peter in der Au, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Z 5 GebG. 1957

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft
z. H. Herrn Franz Hochwallner
Promenade 11-13
4020 Linz

Zur Ablage bei: 26100005857 / 32107-713442 / HSGRAMINGTAL

BÜRGCHAFTSVERTRAG

Die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 19.03.2021, Mittelschulgemeinde St.Peter/Au, Ramingtal, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 2.250.000,00

in Worten Euro –zweimillionenzweihundertfünfzigtausend-

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorewähnten Finanzierungsverhältnis sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses zustehen bzw. zustehen werden, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Meine/Unsere Haftung als Bürge erstreckt sich auf **45,93 Prozent** der zum Zeitpunkt der Fälligestellung ausstehenden Finanzierung zuzüglich der darauf ab Fälligestellung entfallenen Zinsen und Spesen. Nach Fälligestellung nicht von mir/uns geleistete Zahlungen sowie Erlöse aus allfälligen bestehenden anderen Sicherheiten werden zuerst auf den nicht durch meine/unsere Haftung besicherten Teil der Finanzierung angerechnet.

Meine/Unsere Bürgschaftspflichtung erlischt, wenn ich/wir darauf einen Betrag von EUR 1,033.425,00 zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vereinbarten Zinsen ab Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft geleistet habe(n), spätestens aber am 01.01.2037.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnützbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung neben den (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen auch die angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Ich/Wir bin/sind berechtigt, die gegenständliche Bürgschaft mit einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Sparkasse zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung erstreckt sich meine/unsere Haftung dann auf jenen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten, der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung offen ist.

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnützbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unsere Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständlichen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangen

70270 0461597362200000090156392 B702431 2021-03-17 10:33:53 0

genen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au stimmt zu, dass im Falle der sicherungsweisen Zession der verbürgten Forderung zum Zwecke der Refinanzierung sämtliche Rechte aus der vorliegenden Bürgschaft gegen die Hauptschuldnerin an die Oesterreichische Nationalbank abgetreten werden.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindegel siegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom

beschlossen. Dieser Beschluss wird der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgelegt.

Wird durch die gegenständliche Bürgschaftsübernahme durch die Gemeinde betraglich der Wert von 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschritten, ist gemäß § 90 NÖ Abs.2. GemO (idgF) eine aufsichtsbehördliche Bewilligung notwendig. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen den Wert von 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr –unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

Der Beschluss des Gemeinderates - betreffend die Bürgschaftsübernahme - wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Linz. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 NÖ Abs. 2 GemO die 10%-Grenze nicht überschritten wird.*

***Falls nicht zutreffend, bitte streichen und aufsichtsbehördliche Genehmigung beilegen!**

70270

0461597362200000090156392

B702431

2021-03-17 10:33:53

O

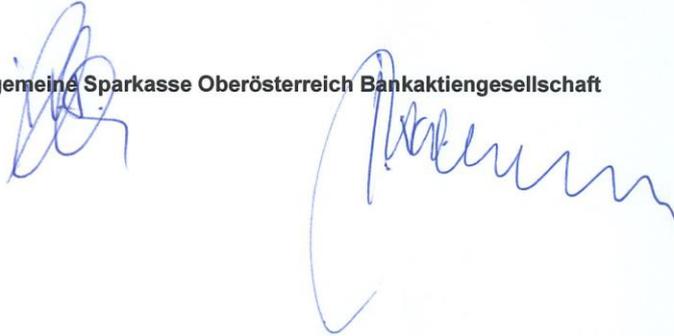
.....
Datum Marktgemeinde St. Peter in der Au
(Bürgermeister)

.....
Datum Marktgemeinde St. Peter in der Au
(Mitglied des Gemeindevorstandes)

.....
Datum Marktgemeinde St. Peter in der Au
(Gemeinderat)

.....
Datum Marktgemeinde St. Peter in der Au
(Gemeinderat)

19.03.2021 **Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft**

Two blue ink signatures are present. The first is a compact, stylized signature on the left, and the second is a long, flowing signature on the right.